

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985

vom 7. Mai 2014

I.

Der Erlass RB 810.1 (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz] vom 5. Juni 1985) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 28a Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Kanton stellt der Betriebsgesellschaft beziehungsweise der Holdinggesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften die Spitalbauten im Baurecht oder mietweise zu marktgerechten Bedingungen zur Verfügung.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.